

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 42/83

BESCHLUSS

in der Familiensache

betreffend den persönlichen Umgang der Mutter mit den Kindern

Peter P [REDACTED], geboren am [REDACTED],
Nicole P [REDACTED], geboren am [REDACTED] und
Petra P [REDACTED], geboren am [REDACTED]

Verfahrensbeteiligte:

1. Mutter: Erika Z [REDACTED] geb. M [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED],
I [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

2. Sorgereichtspfleger: Kreisjugendamt B [REDACTED]-H [REDACTED],
S [REDACTED], F [REDACTED], Gesch.Z.:
[REDACTED]

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Dr. Seidl,
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn und Dr. Zysk

am 16. September 1983
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird
abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

Zwar kommt die Lösung eines Zuständigkeitskonflikts
zwischen einem Vormundschaftsgericht und einem Familien-
gericht in entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO
in Betracht (BGHZ 78, 108). Im vorliegenden Fall scheidet
aber eine Zuständigkeitsbestimmung nach dieser Vorschrift
schon deswegen aus, weil das Vormundschaftsgericht sich
nicht rechtskräftig für unzuständig erklärt hat. Denn das
Amtsgericht Frankfurt hat, von einer Vormundschaftssache
ausgehend, seine eigene Zuständigkeit nicht geleugnet,
sondern lediglich aus wichtigen Gründen (§ 46 FGG) ein
anderes Gericht um Übernahme der Sache ersucht.

II.

Für das weitere Verfahren wird auf folgendes hingewiesen:

Die beantragte Regelung des persönlichen Umgangs der
nichtsorgeberechtigten Mutter mit den Kindern Peter, Nicole

7777-123448
0

- 3 -

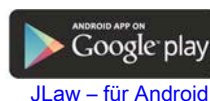
und Petra P. ist Familiensache gem. § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG. Dem steht nicht entgegen, daß der Mutter das Personensorgerecht durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB entzogen worden ist (vgl. Senatsbeschlüsse vom 29. April 1981 - IVb ZB 698/80 - FamRZ 1981, 659 und vom 16. September 1983 - IVb ZB 75/83 - zur Veröffentlichung bestimmt).

Da eine Familiensache vorliegt, ist ein Familiengericht zur Entscheidung berufen, § 621 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich gemäß § 621 Abs. 2 Satz 2 ZPO, §§ 36 Abs. 1, 43 Abs. 1 FGG nach dem Wohnsitz der Kinder im Zeitpunkt der Befassung des Amtsgerichts Frankfurt mit dem Antrag der Mutter (vgl. Soergel/Lange BGB 11. Aufl. § 1634 Rdn. 33). Die danach maßgebende Wohnsitzfrage ist aufgrund der bisherigen Ermittlungen noch nicht hinreichend geklärt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Da minderjährige Kinder grundsätzlich einen von den Eltern abgeleiteten Wohnsitz haben (§ 11 Satz 1 BGB), hier aber keinem Elternteil mehr das Personensorgerecht zusteht, kommt es darauf an, welchen Wohnsitz die Kinder im Zeitpunkt der Sorgerechtsentziehung hatten und ob der Sorgereichtspfleger seither eine Änderung herbeigeführt hat (§ 11 Satz 2 u. 3 i.V. mit § 8 Abs. 1 BGB; vgl. dazu Soergel/Fahse aaO § 11 Rdn. 9 m.w.N.).

Lohmann

Zysk